



1. Änderung
 > online unter Bebauungsplanübersicht

3. vereinfachte Änderung
 > online unter Bebauungsplanübersicht

2. vereinfachte Änderung
 > online unter Bebauungsplanübersicht

B-Plan Nr. 68
 > online unter Bebauungsplanübersicht

1. vereinfachte Änderung
 > bitte wenden Sie sich an das Infobüro Plänen + Bauern

4. vereinfachte Änderung
 > online unter Bebauungsplanübersicht

Nachrichtlicher Übertrag
 Bauvorhaben, die die nach §12-17 Luftverkehrsgesetz festgesetzten Höhen überschreiten sollen, nach Bauhilfsanlagen Klare usw. bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Bauordnungsverfahrens der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Darstellungen außerhalb der Plangebietsgrenze sind nur unverbindliche Hinweise

A-E-FESTLEGUNGSPUNKTE

Planzeichenerläuterung

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)Nr.1 BBAUG)

WR REINES WOHNGEBIET (§3 BAUNVO)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)
04 GRUNDFLÄCHENZAHL (§§ 16,17,19 BAUNVO)
15 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (§§ 16,17,20 BAUNVO)
II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE (§§ 12,17,19 BAUNVO)
FD, SD45° FLACHDACH, SATTELDACH UND DACHNEIGUNG IN GRAD ALS HÖCHSTGRENZE VORGESCHRIEBEN (§9(1)Nr.1 BBAUG)

1.2 BAUWEISE

0 OFFENE BAUWEISE (§22 BAUNVO)
9 GESCHLOSSENE BAUWEISE (§22 BAUNVO)
g BAUGRENZE (§25 BAUNVO)
→ BAULINIE (§ 23 BAUNVO)
↑ FÜRSTICHTUNG, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9(1)Nr.2 BBAUG)

1.3 BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9(1)Nr.5 BBAUG)

▲ BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF, ZWECKBESTIMMUNG: SCHULE
★ KINDERGARTEN

1.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§9(1)Nr.4 BBAUG)

St FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN, ZWECKBESTIMMUNG
St STELLPLATZE
Ga GARAGEN

1.5 VERKEHRSLÄCHEN (§9(1)Nr.11 BBAUG)

→ STRASSENBEREINIGUNGSLINIE
→ STRASSENVERKEHRSLÄCHE
→ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FÜR PKW

1.6 VERSORGNUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 12 BBAUG)

■ TRANSFORMATORSTATION

1.7 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BBAUG)

■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG:
■ PARKANLAGE
■ SPORTPLATZ
■ SPIELPLATZ DER KATEGORIE A (BOLZPLATZ), B (SCHULKINDER) ODER C (KLEINKINDER)

1.8 FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 9(1) Nr.18 BBAUG)

■ FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

1.9 SUNSTIGE FESTSETZUNGEN

○ STANDORTE FÜR KLEINKRÖNIGE STRASSENBAÜME
○ STANDORTE FÜR GROSSKRÖNIGE STRASSENBAÜME §9(1)Nr.25 BBAUG

■ FÖRDERUNG ZUR SICHTBARKEIT VON STRASSENBAÜMEN
 §9(1)Nr.17 und 22 BBAUG

■ öffentl. Verkehrslinien

Geändert auf Grund der Anregungen und Bedenken gemäß des Ratsbeschlusses vom 31.5.03 Kaarst, den 83

Bürgermeister Ratmitglied

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 (5) BAUNVO)
 SCHALLSCHUTZ AN GEBÄUDEN VORGESCHRIEBEN GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG ZUM SCHALLSCHUTZ

○ GRENZE DES RÄUMLICHEN BETLUGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANS

2. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

○ BAULICHE ANLAGE UNTER DENKMALSCHUTZ
 BÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 30 CM ODER MEHR IN EINER HOHE VON 100 CM ÜBER DER ERDBEOBENDE ZU ERHALTEN GEMÄSS DER SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDS DER STADT KAARST VOM 6.3.1978

3. DARSTELLUNGEN, HINWEISE

----- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG / MESSLINIE

HINWEIS: EINTRÄGEN AUSSERHALB DER PLANGEBIETSGRENZE SIND UNVERBINDLICHE VORSCHLÄGE, AUSGEREINIGT BEZUGSLOSSE ZU LINIEN IM PLANGEBIET

HINWEIS: DAS PLANGEBIET LIEGT IM DAUSCHUTZBEREICH DES VERKEHRSPFLANZENS LÜSSELDORF UND ZWAR UNTERHALB DER EINFLUSSSEKTOREN DG 4 UND 05 R

RECHTSGRUNDLAGEN:

Bundesbaugesetz (BBAUG) v.18.08.1976 (BGBl. I 1976 S.2256)
 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GEM. V.06.07.1979 (BGBl. I S.949)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) I.D.FASSUNG V.15.05.1977 (BGBl. I S.1763)
 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) V.19.01.1965 (SGBL I S.21)
 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNO) I.D.F. VOM 15.07.1978 (GV NW S.264)
 GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG V.19.12.1974 (GV NW 1975 S.91), ZULETZT GEÄNDERT D. GEM. V.01.10.1979 (GV NW S.594)

1. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND UND STIMMT MIT DEN LIEGEGENDESKATASTERN VOM HEUTIGEN TAG ÜBEREIN. DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNG DER ORTSBAURENTLICHEN FESTSETZUNGEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 ...Düsseldorfer, den 19.3.82.....

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON KUNHILDEKAMP PARTNER, STADTPLANER + ARCHITECTEN, ALT NIEDERKASSEL 74100 DÜSSELDORF I

3. DER RAT DER GEMEINSCHAFT KAARST HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.7.82 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG BESCHLOSSEN, DER BESCHLUSS WURDE IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG VOM 26.1.83 BEREINIGT.
 KAARST, DEN 31.1.83
 DER BEWAHRUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

4. ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG SIND DURCH ANKÜNDIGUNG IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG VOM 21.3.80 UND DURCH ABGEGEN DES ENTWURFS DIESER PLANS MIT DER GEMEINSCHAFT ZUM AUSLEGEN UND ERÖFFNUNG GEM. § 2A ABS. 2 U. 3 BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.4.80 BIS EINSCHL. 15.4.80 ÖFFENTLICH DARLEGT WORDEN.
 KAARST, DEN 21.4.80
 I.V. ...
 Techn. Beigeordneter

5. DER RAT DER STADT KAARST HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DEN ENTWURFSBEREINIGUNG ZUGESTIMMT UND IN SEINER SITZUNG AM 8.7.82 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2A ABS. 5 BBAUG BESCHLOSSEN.
 MIT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG VOM 26.1.83 GEM. § 2A ABS. 6 BBAUG BEREINIGT. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE ENTWURFSBEREINIGUNG HABEN GEM. § 2A ABS. 5 BBAUG VOM 16.2.83 BIS 16.3.83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 KAARST, DEN 23.3.83
 I.V. ...
 Techn. Beigeordneter

6. DER RAT DER STADT KAARST HAT NACH PRÜFUNG DER FRISTGE-MASS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 28.9.83 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG I.V.N. § 4 GEM. ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
 KAARST, DEN 5.10.83.....
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

7. DER RAT DER STADT KAARST IN DER SITZUNG AM 28.09.1983 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT NACH § 11 BBAUG GEM. DER VERFÜGUNG 12-83-1-14-83 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE GENEHMIGT.
 DÜSSELDORF DEN 11.10.1983
 DER BEWAHRUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

8. DER RAT DER STADT KAARST IST IN SEINER SITZUNG AM DEN AUFLAGEN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DURCH BESCHLUSS BEIGETRETEN.
 KAARST, DEN
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

9. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST IN DER NEUSS-GREVENBROICHER ZEITUNG GEM. § 12 BBAUG I.V.N. § 4 GEM. AN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM TAG DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN. IN VERHALTEN DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT STÄNDIG AB DEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.
 KAARST, DEN
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHT 1:1000m

STADT KAARST KREIS NEUSS

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 C
An der alten Mühle -
 1. AUSFERTIGUNG GEMARKUNG KAARST FLUR 18

MASSTAB 1:500